

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0026/2022	3
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 24. Stadtratssitzung vom 04.04.2022	
Erläuterungen für Bürger GL/0029/2022	4
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0027/2022	5
TOP Ö 4 Vereidigung von zwei Feldgeschworenen der Gemarkung Grünsberg	
Erläuterungen für Bürger SBA/0043/2022	6
TOP Ö 5 Umbau und Erweiterung Hort Weißturmstraße in ein "Inklusives Haus für Kinder"	
Erläuterungen für Bürger SBA/0049/2022	7
TOP Ö 6 Ergebnisbericht zur Jugendzukunftswerkstatt des Kreisjugendring Nürnberger Land	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0004/2022	8
TOP Ö 7 Jahresbericht des Jugendzentrums	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0005/2022	9
TOP Ö 8 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Windenergieanlage; Flur Nr. 1699; Gem. Eismannsberg; hier Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Ausnahme von der Veränderungssperre	
Erläuterungen für Bürger SBA/0046/2022	10
Buerger Übersichtslageplan_unterz.NEU SBA/0046/2022	12
TOP Ö 9 Baurecht; Bauantrag auf Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Nutzungseinheiten, sowie fünf Stellplätzen, davon zwei geschlossene Kleingaragen auf Flur-Nr.: 1620/5 Gem. Altdorf; Leibnizstraße	
Erläuterungen für Bürger SBA/0044/2022	13
TOP Ö 10 Konzeption zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Altstadt	
Erläuterungen für Bürger SBA/0048/2022	15
TOP Ö 11 Bebauungsplan Nr. 55 "Am Tabakacker" Ortsteil Weinhof - Ergänzungsbeschluss zur Weiterführung des Verfahrens sowie Vorberatung zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Erläuterungen für Bürger SBA/0020/2022	16
Bürger Vorlage A4_Tabakacker SBA/0020/2022	18
TOP Ö 12 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2021	
Erläuterungen für Bürger FV/0007/2022	24
TOP Ö 13 Darlehensaufnahme für Erneuerung von Straßen und Plätzen	
Erläuterungen für Bürger FV/0010/2022	25
TOP Ö 14 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020	
Erläuterungen für Bürger GL/0033/2022	26
TOP Ö 15 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten und dessen Stellvertreters der FF Ludersheim	
Erläuterungen für Bürger FV/0009/2022	28
TOP Ö 16 Einstellung eines Auszubildenden ab September 2023	
Erläuterungen für Bürger GL/0036/2022	29



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **09.05.2022**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im Kulturtreff am Baudergraben statt.

### Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Genehmigung des Protokolls der 24. Stadtratssitzung vom 04.04.2022**
3. **Aktuelles aus dem Rathaus**
4. **Vereidigung von zwei Feldgeschworenen der Gemarkung Grünsberg**
5. **Umbau und Erweiterung Hort Weißturmstraße in ein "Inklusives Haus für Kinder"**
6. **Ergebnisbericht zur Jugendzukunftswerkstatt des Kreisjugendring Nürnberger Land**
7. **Jahresbericht des Jugendzentrums**
8. **Antrag auf immissionsschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Windenergieanlage; Flur Nr. 1699; Gem. Eismannsberg; hier Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Ausnahme von der Veränderungssperre**
9. **Baurecht; Bauantrag auf Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Nutzungseinheiten, sowie fünf Stellplätzen, davon zwei geschlossene Kleingaragen auf Flur-Nr.: 1620/5 Gem. Altdorf; Leibnizstraße**
10. **Konzeption zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Altstadt**
11. **Bebauungsplan Nr. 55 "Am Tabakacker" Ortsteil Weinhof - Ergänzungsbeschluss zur Weiterführung des Verfahrens sowie Vorberatung zum Entwurf des Bebauungsplanes**
12. **Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2021**
13. **Darlehensaufnahme für Erneuerung von Straßen und Plätzen**
14. **Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020**
15. **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten und dessen Stellvertreters der FF Ludersheim**
16. **Einstellung eines Auszubildenden ab September 2023**

**Erläuterung zur  
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0026/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 16.03.2022
--------------------------------	-------------------

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Bürgerfragestunde**

---

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur  
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0029/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 16.03.2022
--------------------------------	-------------------

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Genehmigung des Protokolls der 24. Stadtratssitzung vom 04.04.2022**

---

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 24. Stadtratssitzung vom 04.04.2022.

**Erläuterung zur  
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0027/2022

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 16.03.2022

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Aktuelles aus dem Rathaus**

---

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 09.05.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Vereidigung von zwei Feldgeschworenen der Gemarkung Grünsberg**

Mit Schreiben vom 30.03.2022 informierte uns Erich Odörfer, Obmann der Feldgeschworenen der Gemarkung Grünsberg, dass eine Nachwahl von zwei Mitgliedern erforderlich wurde.

Die bisherigen Feldgeschworenen Helmut Vestner (verstorben) und Hermann Waller (verzogen) sind ausgeschieden.

Zu neuen Feldgeschworenen wurden Georg Lades und Herbert Vestner einstimmig gewählt. Beide haben die Wahl angenommen.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Feldgeschworener ist eine Vereidigung durch den Stadtrat notwendig.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 28.04.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Umbau und Erweiterung Hort Weißturm-gasse in ein "Inklusives Haus für Kinder"**  
**Umbau KITA Bleichanger in einen 2- gruppigen Hort und Generalsanierung der**  
**Kindertagesstätte**  
**Vorstellung der Planung**

---

In der Sitzung des Stadtrates wir vom beauftragten Architekten eine Machbarkeitsstudie für eine mögliche Umnutzung und Erweiterung des Hortgebäudes in der Weißturm-gasse und der bestehenden Kindertagesstätte Am Bleichanger vorgestellt.

**Stadt Altdorf b. Nürnberg****Erläuterung zur  
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: BÜA/0004/2022

Federführung: Bürgeramt

Datum: 29.03.2022

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Ergebnisbericht zur Jugendzukunftswerkstatt des Kreisjugendrings Nürnberger  
Land**

---

Federführung: Bürgeramt	Datum: 29.03.2022
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Jahresbericht des Jugendzentrums**

Frau Wolf und Frau Schneele berichten über die Aktivitäten und Angebote im Jugendzentrum der Stadt Altdorf b.Nürnberg:

## 1. Praktische Arbeit unter Corona-Bedingungen

- Vierteljährliches Programm
- Kontinuierliche Öffnungszeiten in den Ferien
- Besucher\*innenstruktur
- Aktionen in Kooperation
- Aufbau von einem ehrenamtlichen Team
- Kontaktaufnahme mit Jugendlichen und jungen Menschen im öffentlichen Raum

## 2. Planung und Organisation

- Erstellen einer neuen Konzeption
- Vernetzung mit der Grundschule
- Vernetzung der weiterführenden Schulen

## 3. Ausblick

- Pfingstferienprogramm
- Umsetzung der Konzeption

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 27.04.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**
**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer  
Windenergieanlage; Flur Nr. 1699; Gem. Eismannsberg; hier Erteilung des  
gemeindlichen Einvernehmens und Ausnahme von der Veränderungssperre**


---

Mit Beschluss des Stadtrats wurde in der vergangenen Sitzung mehrheitlich beschlossen, den vorangegangenen Beschluss beizubehalten, wonach für das Repowering der Windenergieanlage bei Eismannsberg eine Höhenbegrenzung von 217 Meter - und damit genau entsprechend der Höhe der beiden kürzlich errichteten Anlagen - gelten soll.

Diesem Beschluss folgend hat die Firma Wust Wind und Sonne mittlerweile einen entsprechenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage beim LRA Nürnberger Land gestellt. Die beantragte Höhe liegt bei eben diesen 217 Metern. Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen bei.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2021 wurde zur rechtlichen Sicherung der Höhenbegrenzung für das Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen, welche bis dato in Kraft ist.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung durch den Stadtrat beauftragt eine rechtssichere Lösung zu finden, die verhindert, dass es einerseits eine „Hintertür“ zur Umgehung der Höhenbegrenzung gibt, aber andererseits trotz Veränderungssperre die neue Anlage möglich macht.

Zu diesem Zweck hat die Verwaltung den rechtlichen Rat der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte aus Würzburg eingeholt.

Die Kanzlei hat empfohlen hier mit der Möglichkeit des §14 Abs. 2 BauGB – der Ausnahme von der Veränderungssperre – mit entsprechender Auflage und zusätzlicher Absicherung durch einen Vertrag zu arbeiten.

Demnach könnte man für die nunmehr beantragte Anlage das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilen und gleichzeitig eine Ausnahme von der Veränderungssperre nach §14 Abs. 2 BauGB befürworten, die jedoch ausdrücklich unter der Auflage steht, dass diese nur für eine maximale Gesamthöhe von 217 Meter und nur für den nun vorliegenden Antrag gilt.

Zusätzlich würde man diese Ansprüche im Rahmen des privatrechtlichen Vertrages – siehe nichtöffentlicher Teil – absichern.

Unter diesen Umständen wird empfohlen wie dargestellt zu verfahren und das Einvernehmen

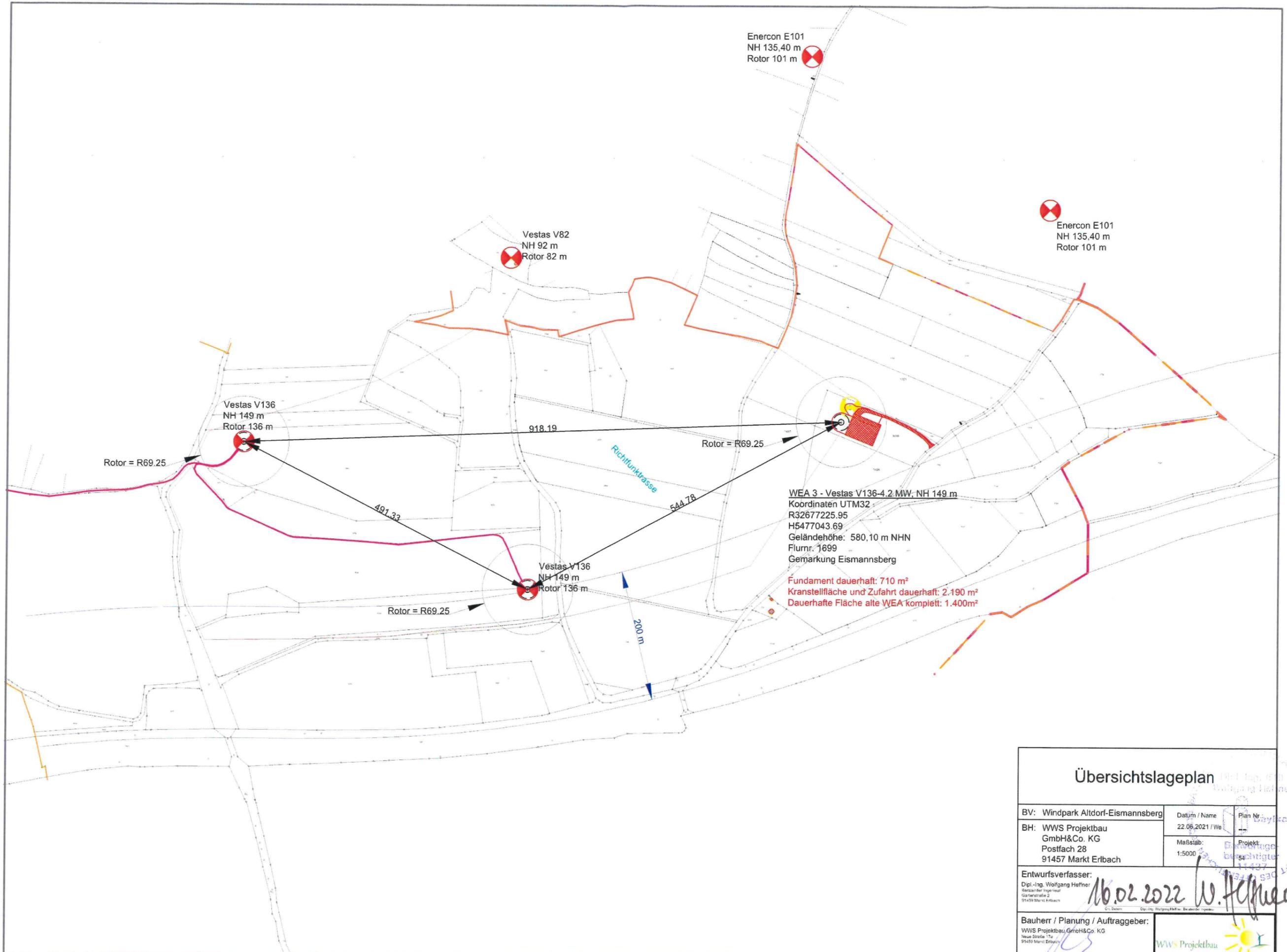
zu erteilen.

**Beschluss 1:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 BauGB und §11 der 9. BImSchV und § 12 BImSchG zum Antrag der Fa. Wust Wind und Sonne auf immissionsschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 1699 Gem. Eismannsberg mit einer Gesamthöhe von 217 Metern, Nabenhöhe 149 Meter. Ebenso wird gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von der seit 26.04.2021 geltenden Veränderungssperre (in Aufstellung befindlicher einfacher Bebauungsplan) erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen und die Ausnahme von der Veränderungssperre stehen unter der Auflage, dass diese nur erteilt werden, sofern die Gesamthöhe der Windkraftanlage 217 Meter und die Nabenhöhe 149 Meter nicht überschreiten. Ebenso gilt das Einvernehmen und die Ausnahme nur für den nun vorliegenden Antrag Az.: 21.1A-711-1/10-6/22. Bei einem neuen oder geänderten Antrag ist eine erneute Beschlussfassung nötig.

**Beschluss 2:**

Zusätzlich ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen, der die Höhenbegrenzung sichert (siehe nichtöffentlicher Teil der heutigen Sitzung).



<b>Übersichtslageplan</b>		
BV: Windpark Altdorf-Eismannsberg	Datum / Name 22.06.2021 / W...	Plan Nr.
BH: WWS Projektbau GmbH&Co. KG Postfach 28 91457 Markt Erlbach	Maßstab: 1:5000	Projekt
Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. Wolfgang Heffner Standort: Ingolstadt Eipferstraße 2 91459 Markt Erlbach		
16.02.2022 W. Heffner		
Bauherr / Planung / Auftraggeber: WWS Projektbau GmbH&Co. KG Neua Straße 17a 91459 Markt Erlbach		

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 26.04.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Baurecht; Bauantrag auf Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Nutzungseinheiten, sowie fünf Stellplätzen, davon zwei geschlossene Kleingaragen auf Flur-Nr.: 1620/5 Gem. Altdorf; Leibnizstraße**

Lage: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 A (Tektur 1) „Hinter der Schule“. Das Grundstück ist als WA „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Vorhaben: Es soll ein Wohngebäude mit drei Wohnungen (drei Wohneinheiten) mit fünf Stellplätzen (zwei geschlossene Kleingaragen, drei offene Stellplätze) errichtet werden.

In folgenden Punkten weicht das Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

Festsetzungen Bplan	Befreiung	Bemerkung
Anzahl der Vollgeschosse: II	II + D	Dachgeschoss als Vollgeschoss
Baugrenze	Überschreitung durch Balkone und Kleingarage im Süden	
Dachneigung: SD, 25°- 38°	SD, 42°	
Traufhöhe: 6,80 m	6,97 m	
Kniestock: bis 0,50 m	0,75 m	
Stauraum vor Garagen: 5,00 m	3,10 m	Stauraum vor Kleingarage im Süden
Dacheindeckung: ziegelfarbene Dachsteine	anthrazitfarbene Dachsteine	

Die GFZ beläuft sich auf 0,85 anstatt auf 0,80 wie im Bplan festgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO.

Das Gebäude fügt sich von der Firsthöhe in die Umgebungsbebauung ein. Es liegt keine gravierende Überschreitung vor. Der Stauraum der Garage von 3,10 Metern entspricht den gesetzlichen Anforderungen der GaStellV. Die im B-Plan geforderten 5,0 Meter stammen noch aus alter Rechtslage.

Die notwendigen Befreiungen wurden seitens des Antragsstellers beantragt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauantrag samt den Befreiungen zuzustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Nutzungseinheiten, sowie fünf Stellplätzen, davon zwei geschlossene Kleingaragen auf Flur-Nr.: 1620/5 Gem. Altdorf; Leibnizstraße, gemäß § 36 Abs. 1 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO.

Ebenso wird das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wie folgt erteilt:

- abweichende Anzahl der Vollgeschosse
- GFZ 0,85 statt 0,80
- Überschreitung der Baugrenze im Süden
- abweichende Dachneigung
- abweichende Traufhöhe
- Erhöhung des Kniestocks
- Unterschreitung des Stauraums der Kleingarage im Süden
- abweichende Dacheindeckung

Federführung: Stadtbauamt

Datum: 28.04.2022

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Konzeption zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Altstadt  
Erster Bauabschnitt: Errichtung einer barrierefreien Furt in der Neubaugasse**

---

In der Sitzung des Stadtrates am 09.05.2022 wird die Konzeption für die Errichtung von barrierefreien Furten in der Altstadt vorgestellt. In diesem Jahr ist als erster Bauabschnitt die Errichtung einer barrierefreien Furt in der Neubaugasse vorgesehen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.02.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Bebauungsplan Nr. 55 "Am Tabakacker" Ortsteil Weinhof - Ergänzungsbeschluss zur Weiterführung des Verfahrens sowie Vorberatung zum Entwurf des Bebauungsplanes**

In der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Tabakacker“ nach § 13b beschlossen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2021 wurde letztmalig über den Bebauungsplan Nr. 55 „Am Tabakacker“ beraten. Die vorliegende Planung wurde seitens des Stadtrates gebilligt. Es wurde beschlossen, dass sobald alle Unterlagen vollständig sind, der Beschluss zur förmlichen Beteiligung gefasst werden soll. Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

Aufgrund des Vorliegens der Entwurfsunterlagen kann nun der nächste Verfahrensschritt in Form des Beschlusses zur förmlichen Beteiligung begangen werden.

Weiterhin muss aufgrund des zwischenzeitlichen Auslaufens der Regelung des § 13b BauGB und dessen Wiedereinführung ein Ergänzungsbeschluss zur Weiterführung des Verfahrens gefasst werden.

Die „alte“ Regelung des § 13b BauGB besagte, dass ein Einleitungsbeschluss nur bis 31.12.2019 eingeleitet werden kann und ein Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 gefasst werden müsste. In der Neufassung des § 13b BauGB muss nun ein Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 gefasst sein.

Da die Fassung eines Satzungsbeschlusses bis zum 31.12.2021 nicht erfolgt ist, muss nun ein Ergänzungsbeschluss gefasst werden, dass das Verfahren nach dem § 13b BauGB in der neuen Fassung vom 23.06.2021 weitergeführt wird.

Die Verwaltung empfiehlt den entsprechenden Ergänzungsbeschluss zu fassen. Weiterhin sollte die förmliche Beteiligung beschlossen, jedoch erst nach Vorliegen des städtebaulichen Vertrages vollzogen werden.

**Beschlussvorschlag:****Beschluss 1**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Tabakacker“ auf dem Grundstück Flur Nr. 366 und 366/8 (Tfl.) der Gemarkung Grünsberg im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB weiterzuführen

(Ergänzungsbeschluss).

**Beschluss 2:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und billigt die vorliegenden Planunterlagen des Entwurfs für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Tabakacker“. Sobald der städtebauliche Vertrag abgeschlossen ist, soll die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt werden.

Staatsstrasse 2239

Weinhofer Straße

208

205

230/1

366/3

209

209/1

366/5

366/6

WR 1	
0,40	0,90
II	o

③

④

WR 2	
0,40	0,70
II	o

②

①

366

366/8

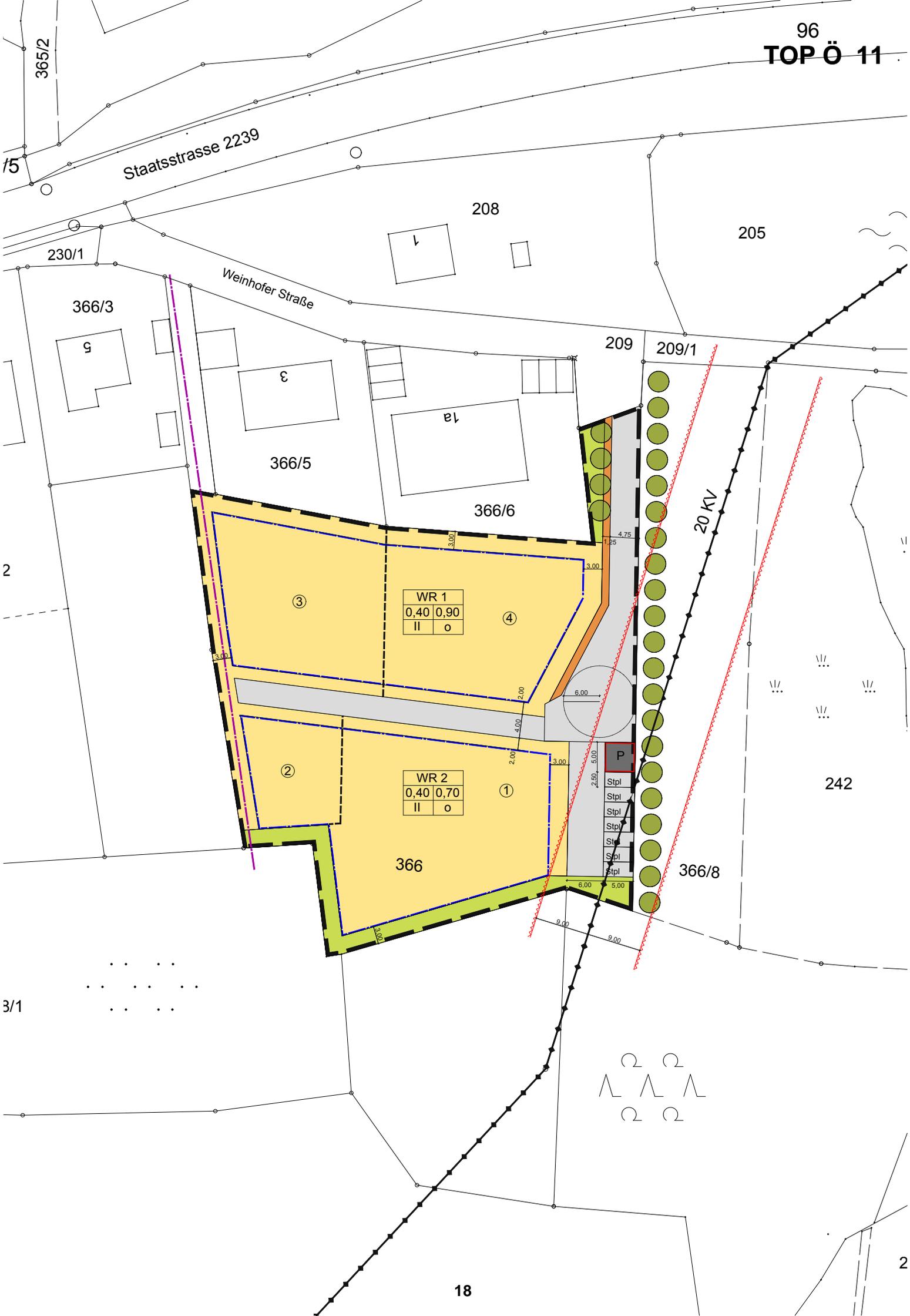
242

2

3/1

18

2



## II Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) BauGB, § 3 BauNvo)

 Allgemeines Wohngebiet  
Wohnbaufläche ca. 3.345 m<sup>2</sup>

2. Maß der Baulichen Nutzung  
(§9 (1) Nr11 BauGB, § 16 BauNVO)

0,40 Grundflächenzahl

0,70 bzw. 0,90 Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß II

3. Bauweise, Baugrenzen  
(59 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 offene Bauweise

 Baugrenze

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
Gesamtfläche ca 4.576 m<sup>2</sup>

 Entwässerungskanal Hauptsammler Bestand

 Parzellierungsvorschlag 4 Stück

 private Gehwege ca. 60 m<sup>2</sup>

 private Grünflächen ca. 318 m<sup>2</sup>

 Fahrbahnfläche, private Verkehrsfläche  
Verkehrsfläche ca. 830 m<sup>2</sup>

 Anpflanzungen von Bäumen, Sträucher  
und sonstigen Gehölzen

 Flächen für Pumpwerk

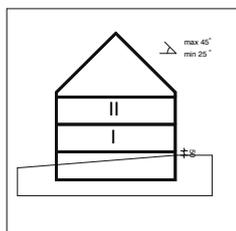
 Oberirdische Stromleitung

 Schutzstreifen beidseitig 9 m

 Maßangaben in Meter (m)



II Vollgeschosse WR 1 und WR 2



### III Textliche Festsetzung

Die Stadt Altdorf bei Nürnberg wird im weiteren Verlauf als Stadt Altdorf bezeichnet und der Ortsteil Weinhof bei Altdorf als Weinhof.

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen

#### 0. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan ist die zum Satzungsbeschluss jeweils gültige Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BAUNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bayerisches Naturschutzgesetz - Bundesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

#### 1. Festsetzungen (§ 9 BAUGB, aBauNVO)

1.1 Art der baulichen und sonstigen Nutzung gemäß BAUGB § 9 (1) und §§ 1 bis 15 BAUNVO  
Das Plangebiet ist als WR "Reines Wohngebiet" gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

##### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt angegebenen Werte nach § 17 BauNVO als Obergrenze, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt

##### 1.3 Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ)

Für das Baufeld WR 1: GRZ = 0,40 / GFZ = 0,90

Für das Baufeld WR 2: GRZ = 0,40 / GFZ = 0,70

##### 1.4 Anzahl der Geschosse

Zulässig sind Gebäude der Geschossigkeit II.

##### 1.5 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgelegt

Im WR 1 ist die Errichtung von Einzelhäusern, Doppelhäusern sowie Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern möglich.

Im WR 2 ist die Errichtung von Einzelhäusern, Doppelhäusern sowie Reihenhäusern möglich.

In Einzelhäusern und Doppelhaushälften sind maximal 2 Wohneinheiten möglich.

Die Abstandsflächen im Baugebiet gemäß Art 6 BayBO sind einzuhalten, soweit dies nicht anderes im Planeintrag durch Baugrenzen festgelegt ist

##### 1.6 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) 2 und 4 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen sowie durch die Grundflächenzahl bestimmt.

##### 1.7 Gestaltung der Gebäude (§ 18 BauNVO)

Die fertige Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK-EG) darf maximal 50 cm über dem Straßenbezugspunkt (Fahrbahnmitte) gegenüber dem Eingang liegen.

##### 1.7.1 Gebäudehöhe

###### Bauausführung WR 1 (II)

Satteldach oder Walmdach  
max. Gebäudehöhe 14,00 m

###### Bauausführung WR 2 (II)

Satteldach oder Walmdach  
max. Gebäudehöhe 11,00 m

##### 1.7.3 Dachform und Dachneigung

Die Dächer sind als Satteldächer oder Walmdächer auszuführen. Die Dachneigungen müssen im Bereich von 25 bis 45 Grad Grad liegen. Gauben und Zwerchgiebel sind zugelassen. Die Eindeckung der Gauben hat in Material und Farbe wie das Hauptdach zu erfolgen. Zulässig ist auch die Eindeckung aus beschichtetem Metall (z.B. Titanzink, Kupfer, etc.) in nicht glänzender Ausführung.

##### 1.7.4 Fassadengestaltung

Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Fassadengestaltung

##### 1.7.5 Solarenergie

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und der Photovoltaik sind auf dem Dach sowie auf den Garagen und Nebenanlagen zulässig. Diese sind Dach nah zu errichten. Freistehende Photovoltaikanlagen und freistehende Sonnenkollektoren sind nicht zulässig.

##### 1.7.6 Garagen/Carports

Garage- bzw Carportdächer sind als Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer bis max. 3° Neigung auszuführen. Garagen und Carports sind auch außerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Flächen zulässig

##### 1.8 private Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude (§9 (1) 4 BauGB und § 12 und 14 BauNVO)

Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze erfolgt nach der Stellplatzverordnung der Stadt Altdorf.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft auf dem Grundstück nachzuweisen (Stellplatznachweis). Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach den Richtzahlen der Satzung der Stadt Altdorf über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) in aktueller Fassung (zurzeit Fassung zuletzt geändert am 23.03.2009) zu erfolgen.

Als Wohnung werden in sich geschlossene Einheiten mit eigenem Zugang definiert, welche über die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume verfügt. Eine Einliegerwohnung bei Einfamilienhäusern gilt als eigene Wohneinheit, wenn diese die für eine selbstständige Haushaltsführung erforderlichen Nebenräume und Funktionen besitzt. Die relevante Wohnfläche ist gem. Wohnflächenverordnung (WOFlV) in aktueller Fassung (zurzeit Fassung vom 25.11.2003) zu ermitteln und jeweils auf volle m<sup>2</sup> nachvollziehbar auf- oder abzurunden.

Bei Doppelhaushälften dürfen notwendige Stellplätze, die nachweislich zu einer Wohneinheit gehören und sich auf dem Grundstück des jeweiligen Wohngebäudes befinden, auch hintereinander angeordnet werden. Die festgesetzten Baugrenzen sowie Flächen für Garagen und Stellplätze dürfen in diesem Fall um die Tiefe des Stellplatzes überschritten werden.

Werden die Stellplätze einer Wohneinheit hintereinander ausgeführt, ist darauf zu achten, dass die notwendige Mindestlänge für Stellplätze von 5,00 m vor dem dann „gefangenen Stellplatz“ gewährleistet ist. Soweit der gefangene Stellplatz als Garage ausgeführt ist, wird empfohlen die Länge des vor der Garage befindlichen Stellplatzes um den Schwungbereich des Garagentores zu vergrößern, so dass eine Begehrbarkeit der Garage jederzeit ohne Rangieren möglich ist. Bei Anlage von Stellplätzen hintereinander ist mit Rangierverkehr und Beeinträchtigungen in der Nutzung zu rechnen. Die Stellplätze und Zufahrten sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht widersprechen

##### 1.9 Fläche für Ver-Entsorgungsanlagen (§9 (1) Nummern 12, 14 und (6) BauGB)

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt wie im gesamten Ortsteil Weinhof, durch den Anschluss an das Mischsystem der bestehenden Ortskanalisation des Hauptsammlers der durch das Baugebiet verläuft. Die Parzelle 2 und 3 sind direkt an den Hauptsammler anzuschließen, die Parzellen 1 und 4 sind mittels eines Pumpwerks in den Hauptsammler zu entwässern. Die Kabeltrassen sind bevorzugt innerhalb der Gehwege vorzusehen.

### 1.10 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Zwischen den Einheiten sind Einfriedungen die als Sichtschutz fungieren mit einer Höhe bis 2,00 m zugelassen. Im Sinne des Artenschutzes müssen zwischen Zaun und Boden mindestens 10 cm freigelassen werden, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen.

### 1.11 Bauliche Nebenanlagen

Bauliche Nebenanlagen (Gartenhäuschen u. ä.) i.S.d § 14 BauNVO Nebengebäude (Gartenhaus, Müllbox und ähnliches) ohne Wohnräume im Sinne des § 14 BauNVO sind bei Doppelhaushälften bis zu einer Einzelgröße von max. 20 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche der baulichen Anlage und je Grundstück in Addition aller Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer max. Bruttogesamtgrundfläche von insgesamt max. 35,00 m<sup>2</sup> zulässig. Die Maßgaben der Bayerischen Bauordnung, u.a. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) und verfahrensfreien Bauvorhaben (Art. 57 BayBO), welche für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO relevant sind, sind zu beachten.

### 1.12 Denkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 oder die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Nürnberg Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Tel. 09123/9500 zu verständigen.

### 1.13 Altlasten

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen und Verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Nürnberger Land sowie am Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

## 2. Textliche Festsetzung zur Grünordnung und zum Artenschutz

Die Vorgaben des nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplanes werden erfüllt. Es wurde eine Verträglichkeitsabschätzung ( FFH) und Untersuchungen bzgl. des Artenschutzes (SAP ) Schwerpunkt Fledermaus Habitat durchgeführt. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Festsetzungen der Grünordnung und zum Artenschutz durch geeignete Planzeichnung z.B. Freiflächengestaltungsplan darzustellen

### 2.1 Bepflanzungsgebot

Die auf privaten Grundstücken vorgesehen Randbegrünungen sind durch die Privateigentümer durchzuführen. Die Bepflanzungen sind fachgerecht zu unterhalten. Es sind in der Randbegrünung 3 standorttypische Sträucher je 10 m zu pflanzen. Für raumbildende Strauchpflanzungen sind vorwiegend standorttypische Arten zu verwenden.

Die Strauchpflanzungen sind nachhaltig und fachgerecht zu unterhalten. Bei eventuellem Ausfall ist artgerecht nach zu pflanzen. Bei Pflanzen sind die Grenzabstände, nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB, zu angrenzenden Grundstücken einzuhalten.

Bei der Durchführung der Pflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume und Sträucher in mind. 2,50 m Entfernung von Fernmeldeleitungen und den kabelkrassen der Versorgungsunternehmen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelnen unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Abstände zu privaten Grundstücken sollen für Bäume 2,00 m und für Sträucher 0,60 m betragen.

Pro angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Baumgemäß der nachfolgenden Artenliste in Halb- oder Hochstamm zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude abzuschließen. Ein Freiflächengestaltungsplan soll vorgelegt werden.

Stein- und Kiesgärten aus mineralischen Granulaten (z.B. Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.), mit Flächen größer 10 m<sup>2</sup> sind unzulässig. Ausnahme hiervon bilden notwendige Sockelstreifen entlang von Gebäuden.

#### Artenliste:

##### Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Fagus sylvatica	Rotbuche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus robur	Stieleiche
Aesculus i.A./i.S	Kastanie i.A./i.S.	Tilia cordata	Winterlinde
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Tilia platyphyllos	Sommerlinde

##### Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung):

Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne	Rosa i.A.	Rosen i.A.
Cornus mas	Kornelkirsche	Salix i.A.	Weiden i.A.
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Salix purpurea	Purpurweide
Corylus avellana	Strauch-Hasel	Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder *
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Viburnum lantana *	Wolliger Schneeball *
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball *

##### Sträucher > 2m:

##### Kletterpflanzen:

Berberis i.A. *	Berberitze	Clematis vitalba *	Waldrebe *
Cythis scoparius	Besenginster	Clematis i.A. starkwüchsig	Waldrebe i.A. *
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere	Clematis alpina *	Alpen-Waldrebe
Rosa i.A. niedrig	Rose i.A.	Lonicera i.A. *	Lonicera i.A. *
Spirea i.A.	niedrig Spirea i.A.	Rosa i.S.	Kletterrosen i.S. *
Symphoricarpos i.A. /i.S. *	Schneebeere *		
Ribes i.A.	Johannisbeere i.A.		

##### Heckenpflanzen:

##### Dachbegrünung:

Acer campestre	Feld-Ahorn	Sedum-Ansaaten:	
Carpinus betulus	Hainbuche	Sedum i.A. / i.S	Fetthennen i.A. / i.S
Cornus mas	Kornelkirsche	Gräser:	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Agrostis tenuis	Rotes Strau gras
Fagus sylvatica	Rotbuche	Festuca ovina	Schafschwingel
		Festuca rubra	Rotschwinge
		Kräuter / Stauden:	
		Dianthus cartusianorum	Karthäusernelke
		Hieracium pilosella	Kleines Habichtkraut
		Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut

Die gültigen FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen sind zu beachten. \*Kennzeichnungen als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Spielorten für Kinder wird gewarnt.

## 2.2 Oberboden

Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen vorher abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.

### 3. Hinweise, Empfehlungen für Dachflächenwasser und Oberflächenwasser

#### 3.1 Regenwassernutzung

Eine Regenwassernutzung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird pro 100 m<sup>2</sup> überbaute Grundstücksfläche (Wohnfläche) ein Speichervolumen mit mindestens 5m<sup>3</sup> m zur Regenwassernutzung vorgeschrieben.

Bei Versickerung des Regenwassers sind die konkreten Bodenverhältnisse vom Grundstücksbesitzer eigenverantwortlich zu prüfen und die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten. Die Eignung des Untergrundes für eine Versickerung muss sichergestellt sein und der Abstand zum mittleren Grundwasserstand mindestens 1,00 m betragen.

#### 3.2 Wasserrecht

Das kleine Baugebiet ist wie der gesamte Ortsteil Weinhof im Mischsystem zu entwässern. Bei Lokal auf den Privatgrundstücken unschädlich zurückgehaltenes und eventuell versickertes Oberflächenwasser muss die Bodenverhältnisse unbedingt beachten.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht genehmigungsfähig.

Bauwasserhaltung bedarf gem. BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die etwaige Versickerung von Niederschlagswasser sind die jeweils gültigen Verordnungen in Verbindung mit den technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENW) anzuwenden. Sollten die Vorgaben der gültigen Niederschlagswasserverordnung überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen

#### 3.3 Grundwasserstand/Untergrunderkundung

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, ob Schichtenwasser ansteht.

### 4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. §10 (BauGB) rechtsverbindlich.



Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 28.03.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2021**

Mehrausgaben sind, soweit erheblich, gemäß Art. 66 GO vom Stadtrat zu beschließen. Nach der Geschäftsordnung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 70.000 € zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2021 folgende überplanmäßige Ausgaben:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Betriebskostenförderung nach BayKiBiG:<br>(0.4640.7008) | 135.295,87 Euro |
| 2. Gewerbesteuerumlage:<br>(0.9000.8100)                   | 164.412,00 Euro |
| 3. Umlegungsentschädigung Beb. Plan.<br>(0.6143.8415)      | 373.642,00 Euro |
| 4. Erwerb Tiny Houses für Kindergarten<br>(1.4640.9302)    | 79.800,72 Euro  |
| 5. Ausbau Hagenhausener Str.<br>(1.6300.9518)              | 188.774,94 Euro |

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 21.04.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Darlehensaufnahme für Erneuerung von Straßen und Plätzen**

Der Haushalt 2022 der Stadt Altdorf sieht eine Darlehensaufnahme von 1.000.000 € vor.

Die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich Erneuerung von Straßen und Plätzen kann kreditfinanziert erfolgen, dies ist durch ein gefördertes Darlehen der LfA Förderbank Bayern möglich. Die Maßnahme kann aufgrund der Förderrichtlinien im Jahr 2022 mit einer Kreditsumme in Höhe von 770.000 € finanziert werden.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.04.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020**

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Nürnberger Land hatte mit Schreiben vom 02.02.2022 zur Stellungnahme der Verwaltung vom 01.08.2019 zum „Überörtlichen Rechnungsprüfungsbericht 2012 -2017 der Stadt Altdorf b. Nürnberg“ darum gebeten, die widersprüchliche Regelung der Textnummer 17 der Dienstanweisung der Stadt Altdorf b. Nürnberg für das Finanz- und Kassenwesen vom 06.06.2006 zur aktuellen Geschäftsordnung bezüglich „der Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Konten und Depots bei Kreditinstituten“ entsprechend zu ändern.

**Wortlaut Geschäftsordnung § 8 Nr. 1 Buchstabe d):**

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch über:

- die Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Kreditinstituten, die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen,
- den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
- den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
- die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbes. von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Kaufpreisfinanzierungsgrundpfandrechten bis zu einem Betrag von 250.000,- Euro.

**Wortlaut Dienstanweisung TN 17 Bewirtschaftung des Kassenbestands (§ 57 As. 1 KommHV):**

17.4 Die Errichtung und Auflösung von Konten und Depots bei Kreditinstituten ist Aufgabe des 1. Bürgermeisters.

Die Stadtkämmerei schlägt deshalb vor, den § 8 Nr. 1 Buchstabe d der aktuellen Geschäftsordnung komplett zu streichen.

**Gem. dem Kommentar zu § 21 KommHV (Kommunalhaushaltsverordnung Bayern) ist es im Rahmen der Festlegungen des Finanzausschusses Aufgabe des ersten Bürgermeisters, die Entscheidungen zur Anlage von Rücklagenmitteln zu treffen.**

**Es besteht jedoch eine „Berichtspflicht“ gegenüber dem Gemeinderat über Geldanlagen.**

Bezüglich den darin enthaltenen Regelungen zu Grundstücksangelegenheiten gilt, dass über diese sowieso nur im Stadtrat entschieden wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, den § 8 Nr. 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 zu streichen.

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 06.04.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten und dessen Stellvertreters der FF Ludersheim**

Im Rahmen einer Dienstversammlung am 29.03.2022 wurde die Wahl des 1. Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ludersheim durchgeführt.

Die aktiven Mitglieder der **Freiwilligen Feuerwehr Ludersheim** wählten auf Dauer von sechs Jahren

**Herrn Niklas Riemann zum 1. Kommandanten** und

**Herrn Daniel Riemann zum stellvertretenden Kommandanten.**

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 26.04.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:****Ausbildungsplätze bei der Stadt Altdorf b. Nürnberg**

Aktuell bildet die Stadt Altdorf b. Nürnberg 2 Verwaltungsfachangestellte aus. Die Verwaltung schlägt vor, ab September 2023 eine/n weitere/n Verwaltungsfachangestellte/n Fachrichtung Kommunalverwaltung auszubilden.

Für die Folgejahre wird eine entsprechende Vorgehensweise vorgeschlagen. Damit würde bei der Stadt Altdorf künftig jedes Jahr ein(e) Auszubildende(r) neu eingestellt werden und ein Auszubildender würde seine Ausbildung abschließen.

Eine dauerhafte Übernahme nach erfolgreichem Abschluss soll auch künftig nach Einzelfallprüfung, abhängig von der individuellen Leistungsbeurteilung und im Einklang mit dem Stellenplan erfolgen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, künftig jährlich einen Ausbildungsplatz für Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung Kommunalverwaltung anzubieten. Die Verwaltung wird ermächtigt entsprechende Ausschreibungen durchzuführen.